

Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz

Zahl:
hb004.1-1/2020-45-39

Hörbranz, am 20.11.2023

Amtsleitung
Ing.Mag. Slobodan Tegeltija
T +43 5573 82222-122
slobodan.tegeltija@hoerbranz.at
www.hoerbranz.at

Protokoll

Gemeindevertretung
23. Sitzung

Protokoll

Datum 27.09.2023
Beginn 19.30 Uhr
Ende 20.38 Uhr
Ort Leiblachtsaal, Hörbranz

Vorsitz

Andreas Kresser

Anwesend

Gerhard Achberger, BEd,
Ing. Wolfgang Baldreich, BSc,
Siegfried Biegger,
Mag. Stefan Fischnaller,
Mag. FH Katrin Flatz,
Dominik Greißing,
Stefan Huster, ,
Günther Leithe, MAS,
Mag. Bertram Loretz,
Nico Plangger,
Karl Schmelzenbach,
Betr.oec. Manuela Sicher,
Josef Siebmacher,
Dr. Franz Valandro,
Lothar Natter,
Mag. Xaver Hagspiel,
Wilhelm Huchler,
Jürgen Ulmer,
Mag. (FH) Daniel Stemer,
DI Uwe Baireder,
Christiane Dworzak,
Niklas Achberger, BSc,
Dietmar Birkel,
Josef Köb,
Julia Drexel-Steinhauser

Entschuldigt

Josef Berkmann,
Thomas Filler,
Fabienne Fleischhacker,
Rudolf Huber,
Markus Jenny,
Sabrina Jochum,
Sabine Mangold,
Mag. Bernhard Natter,
Metin Tetik,
Markus Zündel,
Mag. Hans Willem Metzler

Auskunftspersonen

-

Schriftführend

Ing.Mag. Slobodan Tegeltija

Inhalt

1)	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	3
2)	Berichte des Bürgermeisters.....	3
2.1)	Pumpwerk Straußen	3
2.2)	Start der Kinderbetreuungseinrichtungen.....	3
2.3)	Halte- und Parkverbot, Sportplatz	4
2.4)	Hochwasserschutzprojekt Ruggbach.....	4
2.5)	Petition.....	4
2.6)	Wasserliefervertrag mit Lochau	4
3)	Anfragebeantwortung	4
4)	Vergabe Trinkwasserversorgung BA13 – Elektrotechnik und Steuerung.....	6
5)	Vergabe Bauauftrag – Hochwasserschutz Ruggbach	7
6)	Hundeabgabenverordnung neu	7
7)	Verordnung Taubenfütterungsverbot	8
8)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2390 u. weitere, Diezlinger Straße	9
9)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 433/2, Starenmoosweg	10
10)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 1967, Am Berg	11
11)	Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 285/8, Grabenweg	12
12)	Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 1902, Allgäustraße.....	13
13)	Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 2084/3, Allgäustraße.....	14
14)	Grundtauschvertrag Rupp Realitäten GmbH und Marktgemeinde Hörbranz.....	14
15)	Änderung der Delegation Abwasserverband Leiblachtal.....	15
16)	Änderung der Erklärung zur Gemeindestraße „St.-Martins-Weg“	15
17)	Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindevertretungssitzung	16
18)	Allfälliges	16
18.1)	Anfrage Günther Leithe	16
18.2)	Wortmeldung Franz Valandro.....	16
18.3)	Wortmeldung Dominik Greißing.....	17
18.4)	Wortmeldung Josef Siebmacher	17
18.5)	Anfrage Katrin Flatz.....	17

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2) Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über nachfolgende Themen:

2.1) Pumpwerk Straußen

Der Bürgermeister berichtet über Beginn der Arbeiten beim Pumpwerk Straußen.

2.2) Start der Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bürgermeistert berichtet, dass das neue Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 gestartet habe. Es sei alles reibungslos abgelaufen und bedankt sich bei der Verwaltung. Es sei möglich gewesen alle Kinder aufzunehmen, die um einen Platz angesucht haben.

2.3) Halte- und Parkverbot, Sportplatz

Auf dem Parkplatz der Sportanlage Sandriesel hätten immer wieder Wohnmobile dauerhaft geparkt und auch die dortige Infrastruktur verwendet. Man habe nunmehr ein Halte- und Parkverbot für Wohnmobile für die gesamte Parkplatzanlage beim Sandriesel erlassen. Die Verkehrszeichen würden in Kürze aufgestellt werden.

2.4) Hochwasserschutzprojekt Ruggbach

Das Projekt, gemeinsam mit der Gemeinde Lochau, „Hochwasserschutzprojekt Ruggbach“ sei losgegangen. Eine Begehung des Projektes finde am 09.10.2023 um 17.00 Uhr bei der alten Fähre statt. Jeder sei herzlich eingeladen daran teilzunehmen.

2.5) Petition

Der Bürgermeister teilt mit, dass adressiert an alle Gemeindevertreter:innen eine Petition „Menschenrechte und Grundfreiheiten erhalten“ eingegangen sei, welche alle Gemeindevertretenden mit der Einladung zur Kenntnis gebracht worden sei.

2.6) Wasserliefervertrag mit Lochau

Der Bürgermeister berichtet, dass man weiterhin auf eine Rückmeldung seitens der Gemeinde Lochau zu diesem Thema warte. Dies werde dort gerade in diversen Gremien besprochen. Sobald die Marktgemeinde Hörbranz eine Antwort erhalte, werde dies im Gemeindevorstand behandelt werden.

3) Anfragebeantwortung

Der Bürgermeister beantwortet die Anfrage der ÖVP-Hörbranz, welche in der letzten Sitzung zum Thema Gebetshaus gestellt wurde:

„Gemäß § 38 Abs. 4 GG stellte Gemeindevertreterin Katrin Flatz eine Anfrage an den Bürgermeister betreffend Gebetshaus Hörbranz. Transparenz sei das Gebot der Stunde. Es würden sich aber alle Beteiligten des Projekts „Gebetshaus in Hörbranz“ bedeckt halten.“

§ 38 Abs. 4 GG sieht vor, dass Mitglieder der Gemeindevertretung berechtigt sind, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde mündliche oder schriftliche Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstands zu richten. Diese Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten, zu beantworten.

Vorab sei angemerkt, dass Baubehörde im Falle einer Baueingabe zu dieser Sache im Sinne des § 2 Abs 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch in dieser Angelegenheit die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist. Die genannte Verordnung betrifft nämlich auch Bauwerke zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes. Die Angelegenheit liegt somit auch nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Anfrage an sich ist daher unzulässig. Die Marktgemeinde Hörbranz ist auch nicht – wie in der Anfrage ausgeführt – „Beteiligte“ am Projekt.

Dennoch möchte ich auf einige Punkte eingehen und im Sinne der Transparenz und Offenheit ein paar Dinge darlegen:

Es ist richtig, dass der türkisch-islamische Verein für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Hörbranz vor Jahren ein gewidmetes Grundstück der Widmungskategorie Bau-Mischgebiet an der Allgäustraße erworben hat und nach wie vor im Eigentum hält. Aus Gesprächen mit Vereinsfunktionären weiß ich, dass der Verein über Jahre versuchte ein anderes Grundstück zu finden,

da vor einigen Jahren die Baueingabe auf deutlichen Widerstand aus der Bevölkerung gestoßen ist. Weil trotz vieler Bemühungen es bis dato nicht gelungen ist, ein anderes Grundstück für diesen Zweck zu erwerben, hat der Verein die Planungen in deutlich reduzierter Form an diesem Standort wieder aufgenommen, die derzeit aber ins Stocken geraten sind. Mit den Vereinsfunktionären bin ich so verblieben, dass, wenn konkrete Pläne vorliegen, jedenfalls vor einer Baueingabe mit der Nachbarschaft kommuniziert werden soll. Eine offene Kommunikation an mich und in Folge an die Bevölkerung wurde für den Fall, dass tatsächlich eine Baueingabe vorgesehen sein sollte, jedenfalls zugesagt.

Natürlich werde ich im Falle, dass es tatsächlich zu einem Verfahren kommt, bestimmt genauestens hinschauen. Und auch die betroffenen Nachbarn haben in einem allfälligen Verfahren Parteistellung.

In der Anfrage wurde mir die Frage gestellt, wann ich vorhabe, die Bevölkerung zu informieren und diese in den Prozess einzubinden. Ich glaube, auch hier muss einiges klargestellt werden:

Mir ist bewusst, dass dieses Vorhaben durchaus Interesse in der Bevölkerung auslöst und mitunter auch polarisiert. Ich kann auch manche Sorgen von Anrainern sehr gut verstehen. Ich hatte hier auch schon einige persönliche Gespräche. Genau deshalb stehe ich auch im Austausch mit den Vereinsfunktionären und habe daher um die in meinen Augen essenzielle offene Kommunikation gebeten. Alles das, was ich heute hier sage, darf ich aber auch nur dann sagen, wenn ich auch das OK von den Vereinsfunktionären habe. Ich bin nicht berechtigt, über irgendwelche Vorhaben, die mit mir besprochen werden, öffentlich Auskunft zu geben, solange darüber keine öffentlichen Informationen bekannt sind, wie das zB dann wäre, wenn eine Baueingabe offiziell von der Behörde bekannt gemacht wird. Ich bin hier also auch auf den guten Willen und auf Vertrauen des Gegenübers angewiesen.

Die Frage, wie ich zu diesem Projekt mitten im Wohngebiet stehe, wurde mir ebenso gestellt. Ich bin als Bürgermeisterkandidat in Hörbranz angetreten, um ehrliche Politik zu machen. Der Rechtsstaat hält bei uns für fast jeden Bereich Regelungen bereit, an die sowohl ich als Bürgermeister, ihr als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und auch die Bevölkerung gebunden sind. Und ich bin froh, in einem solchen Rechtsstaat leben zu dürfen.

Wie schon erwähnt weiß ich, dass dieses Vorhaben mitunter auch polarisiert. Ich habe aber schon die Bitte, dass wir bei aller Emotion auch den Bürgerinnen und Bürgern nicht vormachen, dass wir alles regeln oder verhindern könnten. Es gibt nämlich ein paar Fakten und die möchte ich in aller Offenheit auch darlegen:

Der Verein ist im Eigentum eines Grundstücks, das als Bau-Mischgebiet gewidmet ist. § 14 Absatz 4 des Raumplanungsgesetzes regelt diese Widmungskategorie und besagt unter anderem: „Mischgebiete sind Gebiete, in denen Wohngebäude und sonstige Gebäude und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“

In Hörbranz gibt es zudem eine durch die Gemeindevertretung erlassene Verordnung, die nach dem Raumplanungsgesetz aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erlassen wurde und besagt, dass publikumsintensive Veranstaltungen in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten errichtet werden dürfen. Als publikumsintensiv gelten Veranstaltungsstätten, wenn diese für mindestens 150 Besucher:innen ausgelegt sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten:

- Das Eigentum des Vereins am Grundstück ist ein Fakt. Es steht einem Eigentümer – egal wer Eigentümer ist – immer frei, einen Bauantrag für sein Grundstück zu stellen.
- Die Baubehörde – in diesem Fall die BH Bregenz – wird durch Gutachten zu prüfen haben, ob ein Vorhaben das Wohnen wesentlich stört und damit gegen die Widmung verstoßen würde. Wenn das der Fall sein sollte, so wird sie auch keine Bewilligung erteilen dürfen. Nachbarn können hier auch Einwendungen vorbringen.
- Es wird jedenfalls keine Anlage zulässig sein, die für mehr als 150 Besucher:innen ausgelegt ist.

Zurück zur Frage, wie ich zu diesem Projekt stehe:

Die persönliche Meinung eines gewählten Mandatars steht nicht über den gesetzlichen Regelungen, die ich – so hoffe ich – für alle verständlich darlegen konnte. Die persönliche Meinung von mir oder einem Gemeindevertreter sollte hier auch keine Relevanz haben. Ich mache euch nicht vor, dass ich Dinge verhindern kann, die mitunter – und das hat eine Behörde unabhängig zu prüfen – bewilligungsfähig sind, weil sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gleichmaßen werde ich gewiss auch nicht für eine allfällige Bewilligung werben.

Im gegenständlichen Fall bin ich mit dem Verein im Austausch und haben wir auch eine Basis, mit derer wir auf Augenhöhe kommunizieren können. Das, was aus meiner Sicht für die Gemeinde und die Bevölkerung von Interesse ist, erlaube ich mir sehr wohl auch in diesen Gesprächen anzumerken und mit Vehemenz zu vertreten. Diese Basis möchte ich auch behalten und liegt gewiss im Interesse der Hörbranznerinnen und Hörbranzner.

Lasst uns bitte hier in Hörbranz eine Kultur der ehrlichen Politik und der ehrlichen Antworten leben. Polarisierung und Spaltung hat noch nie zum Erfolg geführt, außer, dass man vielleicht manche Wählerstimmen damit gewinnt. Das ist aber gewiss nicht mein Zugang zu Politik. Ich bin ehrlich zu euch und ehrlich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Und ich bin davon überzeugt, dass sich das lohnt. Ich hoffe, das ist auch der Anspruch von uns allen, die wir hier als gewählte Volksvertreter:innen versammelt sind.“

4) Vergabe Trinkwasserversorgung BA13 – Elektrotechnik und Steuerung

Die Billigstbieterin ist die Siemens AG Österreich mit einem Angebotspreis in Höhe von 338.300,00 EUR netto. Für die Steuerungstechnik und Prozessleitsysteme ein Angebotspreis in Höhe von 210.745,40 EUR netto.

Wortmeldungen:

Dominik Greißing fragt nach, ob die Projektkosten in Höhe von 6,7mio EUR brutto oder netto seien. Der Bürgermeister erklärt, dass es sich dabei um die Bruttokosten handle.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Auf Vergabe der Elektro- und Messtechnik an den Billigstbieter, die Firma Siemens AG Österreich, NL Bregenz zum Angebotspreis von netto 338.300,00 EUR.

Vergabe der Steuerungstechnik und Prozessleitsystem zum Angebotspreis von netto 210.745,40 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

5) Vergabe Bauauftrag – Hochwasserschutz Ruggbach

Nach erfolgter Ausschreibung war die Fa. Geo Alpinbau, Mils, Bestbieterin mit einer Angebotssumme von 5.905.657,14 EUR brutto (Anteil Hörbranz: 2.952.828,57 EUR brutto).

Diese Summe werde allerdings seitens des Landes und Bundes sehr hoch gefördert, sodass schließlich 18,60% (Anteil Hörbranz: 9,30%) seitens der Gemeinden bezahlt werden müsste.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Auftragsvergaben an den Billigst- und Bestbieter, Fa. Geo Alpinbau, Mils zum Angebotspreis von 5.905.657,14 (brutto), ergibt für die Gemeinde Hörbranz anteilig brutto 2.952.828,57 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6) Hundeabgabenverordnung neu

In den letzten zwei Jahren meldeten sich immer wieder Hundehalter:innen, die einen Hund als Assistenzhund (zB Blindenhund) halten. Diese sind in der aktuellen Hundeabgabenverordnung nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen, bei anderen Gemeinden allerdings schon.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die Ausnahme der Gebührenpflicht für Assistenzhunde aufgenommen werden, weil diese für die Halter:innen ein unverzichtbares Hilfsmittel darstellen. Sie sind also gleich anzusehen, wie etwa Hunde für die Berufs- bzw. Gewerbeausübung. Insbesondere hat die Gemeinde eine soziale Verantwortung, die Bedürfnisse und Rechte ihrer behinderten Bürger:innen zu respektieren und zu fördern. Die Befreiung von Hundegebühren für Assistenzhunde ist ein Zeichen des Respekts und der Unterstützung für Menschen mit Behinderung.

Im Übrigen wurden legislative Anpassungen durchgeführt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig den vorliegenden Verordnungsentwurf zu genehmigen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf betreffend Hundeabgabenverordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7) Verordnung Taubenfütterungsverbot

Man habe sich einem älteren Thema – dem Taubenproblem im Bereich Unterhochsteg – sehr intensiv befasst. Der Bürgermeister verweist auf die genauen Erläuterungen, welcher den Gemeindevertretenden zugesandt wurde, im Erläuterungsbericht. Aufgrund zu starker Fütterung in diesem Bereich gibt es eine große Ansammlung von Tauben in diesem Bereich, was wiederum zu Anrainerbeschwerden führte. Diese Taubenansammlungen ist bereits in einem Ausmaß, welches nicht zumutbar ist. Betreffend der Exekution dieser neuen Verordnung steht es jedem:r Bürger:innen frei eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, als Verwaltungsstrafbehörde, zu stellen. Eine eigene Gemeindepolizei hat Hörbranz nicht und die Bundespolizei ist nicht zuständig. Der Bürgermeister erachtet die Erlassung einer solchen Verordnung dennoch für den richtigen Weg.

Wortmeldungen:

Dominik Greißing erklärt, dass man dieses Thema schon öfter diskutiert habe. Im Jahr 2015 habe man bereits eine Verordnung betreffend Krähenfütterungsverbot erlassen. Er würde dies gern auf ein Wildvögelfütterungsverbot im gesamten Ortsgebiet ausweiten. Dieses Thema soll dem Umweltausschuss zugeteilt werden.

Der Bürgermeister erläutert, dass es für eine Verordnung stets eine sachliche Rechtfertigung bedürfe – dies gelte es im Falle eines Verbotes über das gesamte Ortsgebiet festzustellen. Die Fragestellung werde an den Umweltausschuss übergeben.

Katrin Flatz möchte nicht für jedes Tier eine extra Verordnung. Sie empfiehlt, dass sich der Umweltausschuss diesem gesamten Thema annehme. Daher möchte sie dieses Thema vertragen. Der Bürgermeister erklärt, dass er diese Verordnung in dieser Sitzung beschließen möchte und die Verordnung anschließend ggf. ausgeweitet werden könne. Aufgrund der erfolgten Erhebungen und des vorliegenden ausführlichen Erläuterungsbericht sehe er keine Gründe, die einen Aufschub zulassen.

Flatz verstehe die Dringlichkeit, stellt aber dennoch den Antrag auf Vertagung, da dieses Thema zunächst im Umweltausschuss behandelt werden solle.

Der Bürgermeister erklärt weiter, dass es für diesen Bereich jetzt schon klar sei, dass ein Missstand vorliege, dem man mit der Verordnung begegne.

Katrin Flatz stellt den

A n t r a g

die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Der Tagesordnungspunkt 7 betreffend „Verordnung Taubenfütterungsverbot“ möge vertagt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt (6:19)

Es wird schließlich der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf betreffend Taubenfütterungsverbot wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen (19:6).

8) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2390 u. weitere, Diezlinger Straße

Die von der Gemeindevertretung am 10.05.2023 beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F. im Gemeindeamt vom 16.05.2023 bis 13.06.2023 zur Einsicht auf. Veröffentlicht wurde der Entwurf auf der Veröffentlichungsplattform der Marktgemeinde Hörbranz.

2021-04 GST 2390 und weitere laut Grundstücknummernverzeichnis

Während des Auflageverfahrens ist eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft mit Datum vom 24.05.2023 eingelangt. Die geplante Widmung wird zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung lag bereits zur 1. Beschlussfassung vor, die Anregungen wurden bereit in der 1. Beschlussfassung berücksichtigt.

Der räumliche Entwicklungsplan liegt noch nicht vor. Auf der Arbeitsgruppensitzung vom 24.10.2022 haben sich die Mitglieder einstimmig für eine Widmungsänderung ausgesprochen. Die Fläche ist im aktuellen Arbeitsplan enthalten.

Ein Raumplanungsvertrag (Verwendungsvereinbarung) liegt bei. Der Grundeigentümer ist mit den Festlegungen einverstanden.

Die wesentlichen Inhalte sind:

Eine Bebauungsfrist muss nicht vereinbart werden, weil bereits bebaut ist.

Eine Mindestnutzung muss nicht vereinbart werden, weil bereits bebaut ist.

Vereinbart ist eine bauliche maximale Nutzung der Baufläche.

Es soll an dieser Stelle am Ortsrand zu keiner Übernutzung kommen.

Der Bauteil 1 weist derzeit eine bebaute Fläche von 516 m² auf.

Im Zuge von Zu- oder Neubauten darf die bebaute Fläche um 15% erweitert werden.

Die Gebäudehöhe wird durch die Geschosshöhe begrenzt.

Errichtet werden können ein Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss.

Eine Mansarde oder ein ausgebautes Dachgeschoss für Wohnzwecke werden als Obergeschoss gewertet.

Der Bauteil 2 weist derzeit eine bebaute Fläche von 185 m² auf.

Im Zuge von Zu- oder Neubauten darf die bebaute Fläche um 15% erweitert werden.

Die Gebäudehöhe wird durch die Geschosshöhe begrenzt.

Errichtet werden können ein Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss.
Eine Mansarde oder ein ausgebautes Dachgeschoss für Wohnzwecke werden als Obergeschoss gewertet.

Die Hauptbaukörper sind mit einem Satteldach auszuführen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teilabänderung des Flächenwidmung nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgF, für Liegenschaft Gst-Nr 2380/3, 2380/4, 2389/1, 2389/2, 2389/3, 2390, .250, .439, an der Diezlinger Straße, laut Erläuterungsbericht vom 03.05.2023, ergänzt am 19.09.2023, Plan 2021-04 vom 07.08.2023. Grundstücksnummernverzeichnis und Planlegende.

Genehmigung des Raumplanungsvertrags (Nutzungsvereinbarung) mit Datum vom 08.08.2023.

**Festlegung über das Mindestmaß der Baulichen Nutzung entspricht dem beschlossenen Entwurf.
Für die Grundstücke 2380/3, 2380/4, 2389/1, 2389/2, 2389/3, 2390, .250, .439 soll die Mindestnutzung festgelegt werden.
Die bebaute Fläche muss zumindest 20% der Grundstücksfläche betragen.
Das trifft für alle bebauten Grundstücke derzeit zu.
Für eine etwaige Folgewidmung wird Freifläche Landwirtschaftsgebiet bestimmt.**

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

9) Widmung 2. Beschlussfassung Gst. 433/2, Starenmoosweg

Karl Schmelzenbach verlässt den Raum aufgrund Befangenheit.

Die von der Gemeindevertretung am 10.05.2023 beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F. im Gemeindeamt vom 16.05.2023 bis 13.06.2023 zur Einsicht auf. Veröffentlicht wurde der Entwurf auf der Veröffentlichungsplattform der Marktgemeinde Hörbranz.

06-2023 GST 433/2 am Starenmoosweg

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m ²
433/2	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	258
454	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet (auf Grund der Grenzfestlegung)	12

Zwischenzeitlich wurde das Grundstück in den Grenzkataster übernommen. Die nun festgelegten Grenzen sind im Plan zur 2. Beschlussfassung berücksichtigt. Die zu widmende Fläche beträgt nun ca. 270 m² (alt 260 m²).

Während des Auflageverfahrens ist eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft mit Datum vom 24.05.2023 eingegangen. Die Widmung wird zur Kenntnis genommen.

Am 03.08.2023 hat die Landesregierung Abteilung Raumplanung mitgeteilt, dass die Widmung von 260 m² (270 m²) als eigenständig zu bebauen gesehen wird. Es ist deshalb ein Mindestmaß der baulichen Nutzung vorzusehen, oder ein Raumplanungsvertrag abzuschließen.

Es liegt ein Raumplanungsvertrag vor, der mit dem Geschäftsführer der Grundeigentümerin besprochen ist.

Die wesentlichen Punkte sind:

Es sind auf dem gesamten Grundstück zumindest zwei Wohneinheiten innerhalb von 7 Jahren zu errichten. Die maximale Baunutzung wurde mit einer BNZ von 45 festgelegt.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, i.d.g.F. für eine Teilfläche aus GST 433/2, laut Erläuterungsbericht vom 07.08.2023, Plan 06-2023 vom 07.08.2023, Grundstücksnummernverzeichnis und Planlegende.

Genehmigung des Raumplanungsvertrags laut Beilage.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

10) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 1967, Am Berg

Die von der Gemeindevertretung am 10.05.2023 beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F. im Gemeindeamt vom 16.05.2023 bis 13.06.2023 zur Einsicht auf. Veröffentlicht wurde der Entwurf auf der Veröffentlichungsplattform der Marktgemeinde Hörbranz.

07-2023 GST 1967 Am Berg

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m ²
1967	Bauerwartungsfläche Wohngebiet	Baufläche Wohngebiet	344
1967	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	214
.218	Bauerwartungsfläche Wohngebiet	Baufläche Wohngebiet	70
.218	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	5

Während des Auflageverfahrens ist eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft mit Datum vom 24.05.2023 eingegangen. Die Widmung wird zur Kenntnis genommen.

Am 03.08.2023 hat die Landesregierung Abteilung Raumplanung mitgeteilt, dass die Widmungsänderung aus fachlicher Sicht nachvollziehbar ist.

Es liegt ein Raumplanungsvertrag vor, der mit den Grundeigentümern abgesprochen ist.
Die wesentlichen Punkte sind:
Eine Bebauung ist gegeben, wenn mindestens zwei Wohneinheiten errichtet sind.
Für die Bebauung ist zwingend ein Satteldach zu errichten.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, i.d.g.F. für eine Teilfläche aus GST 1967 und .218, laut Erläuterungsbericht vom 07.08.2023, Plan 07-2023 vom 07.08.2023, Grundstücksnummernverzeichnis und Planlegende.

Weiters Genehmigung des Raumplanungsvertrages laut Beilage.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

11) Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 285/8, Grabenweg

Mit Eingabe vom 24.04.2023 hat der Eigentümer um Widmungsänderung am Grabenweg angesucht. Es wurde eine Grenzbereinigung vorgenommen. Der Eigentümer beantragt ca. 12 m² Straßenfläche in die Bauflächenwidmung aufzunehmen. Die Fläche ist nicht als Straße genutzt. Die vorhandene Straßenbreite reicht aus. Der Grabenweg ist ein Privatweg. Die Fläche liegt innerhalb des bebauten Gebiets.

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m ²
285/8	Straße	Baufläche Wohngebiet	11,6

Der Raumplanungsausschuss hat am 13.06.2023 die Widmungsänderung einstimmig empfohlen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teilabänderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, i.d.g.F., für die Teilfläche aus GST 285/8, laut Erläuterungsbericht, Plan 10-2023 (Entwurf) vom 07.08.2023, Grundstücksnummernverzeichnis und Planlegende.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

12) Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 1902, Allgäustraße

Für den Bienenzuchtverein Hörbranz-Leiblachtal wurde nach einem geeigneten Grundstück für die Umsiedelung eines bestehenden Bienenhauses und für die Errichtung eines Verarbeitungsraumes gesucht. Die Räumlichkeiten sollen vor allem Jungimkern den Einstieg in die Imkerei ermöglichen. Der Lehrbienenstand soll auch von Schülern und Interessierten zu vereinbarten Zeiten besucht werden können.

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m ²
1902	Freifläche Freihaltegebiet	Freifläche Sondergebiet, Lehrbienenstand, befristet, Folgewidmung Freifläche Freihaltegebiet	392

Der Raumplanungsausschuss hat hierfür mehrere Gemeindegrundstücke untersucht und ist am 18.09.2023 zur einstimmigen Empfehlung gelangt, dass eine Teilfläche von GST 1902 an besten geeignet erscheint

Wortmeldungen:

Günther Leithe fragt an, ob dieser Standort statt dem Standort in Diezlings kommt oder dies ein zweiter Lehrbienenstand ist. Der Bürgermeister erklärt, dass dieser nunmehr stattdessen kommen soll.

Weiters fragt Leithe nach, ob die Marktgemeinde Hörbranz diesen mitfinanziert.

Der Bürgermeister erklärt, dass die MG Hörbranz mitfinanziert. Es seien mehrere Varianten diskutiert worden.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teilabänderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, i.d.g.F., für die Teilfläche aus GST 1902, laut Erläuterungsbericht, Plan 05-2023 vom 19.09.2023, Grundstücksnummernverzeichnis und Planlegende.

Befristung als Freifläche Sondergebiet Lehrbienenstand mit der Folgewidmung Freifläche Freihaltegebiet, sollte die Teilfläche nicht für einen Lehrbienenstand genutzt werden.

Eine Mindestnutzung wird nicht festgelegt. Die Teilfläche gilt als genutzt, wenn der Lehrbienenstand eingerichtet wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

13) Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 2084/3, Allgäustraße

Mit Eingabe vom 06.08.2023 hat der Eigentümer um Widmungsänderung von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Wohngebiet angesucht. Der Eigentümer möchte einen Carport errichten. Es handelt sich um 157,3 m².

Der Raumplanungsausschuss hat am 18.09.2023 einstimmig empfohlen, die Widmung vorzunehmen und die vorhandene Straße als Verkehrsfläche zu widmen. Das allseitig eingeschlossene GST 2090/8 soll ebenso in die Widmungsänderung einbezogen werden und als Baufläche Wohngebiet gewidmet werden. Es handelt sich um 51,4 m².

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m ²
2084/2	Baufläche Wohngebiet	Verkehrsfläche Straße	5,2
2084/2	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Verkehrsfläche Straße	526,0
2084/2	vsL 1	Verkehrsfläche Straße	0,3
2084/3	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	157,3
2084/4	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	20,5
2090/8	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Baufläche Wohngebiet	51,4

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teilabänderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, i.d.g.F., für die GST 2084/3, GST 2084/4, GST 2090/8 und 2084/2, laut Erläuterungsbericht, Plan 14-2023 (Entwurf) vom 19.09.2023, Grundstücksnummernverzeichnis und Planlegende.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

14) Grundtauschvertrag Rupp Realitäten GmbH und Marktgemeinde Hörbranz

Der Grundtausch an der Krüzastraße mit der Rupp Realitäten GmbH wurde auf der 16. Sitzung der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen.

Nun liegt der Vertrag vor. Ausgearbeitet von der bestellten Treuhänderin Rechtsanwälte Mandl GmbH, Feldkirch. Grundlage ist die Teilungsurkunde von Markowski Vermessung ZT GmbH vom 29.11.2022, GZ 22.585/22. Die Grundteilung zum Vertrag wurde von Gemeindevorstand am 01.09.2023 genehmigt.

Die Gemeinde erwirbt mit dem Kauf 488 m².

Die Rupp Realitäten GmbH erwirbt mit dem Kauf 455 m²

Die Dienstbarkeit für die Nutzung des Grundstücks der Rupp Realitäten GmbH durch die Gemeinde für einen Radweg mit einer Gesamtbreite von 5 m ist im Vertrag berücksichtigt.

Die eingetragenen Dienstbarkeiten werden übernommen.

Die Vermessungskosten werden von Rupp Realitäten GmbH übernommen, ebenso die Vertragserrichtungskosten.
Die Grundbücherliche Durchführung und die Steuern werden gemäß Vorschreibung von den Vertragspartnern entrichtet.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Der beiliegende Grundtauschvertrag und somit der Grundtausch selbst werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

15) Änderung der Delegation Abwasserverband Leiblachtal

Gemäß § 7 Abs. 2 der Statuten des Abwasserverbandes Leiblachtal (kurz ARA) werden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch die von der jeweiligen Gemeindevertretung bestellten Vertreter bzw. Ersatzleute (Delegierte) vertreten. Für jede Gemeinde dürfen nicht mehr als 6 Vertreter entsandt werden.

In den Abwasserverband Leiblachtal werden seitens der Marktgemeinde Hörbranz insgesamt drei Delegierte und weitere drei Ersatzdelegierte gemäß Beschlusses der Gemeindevertretung entsandt. Dies sind Andreas Kresser, Roland Achberger und Karl Hehle. Ersatzmitglieder sind Markus Zündel, Markus Jenny und Arnold Mangold.

Nach Mitteilung durch Katrin Flatz legt Karl Hehle das Amt als Delegierter bei der ARA zurück. Als neuer Delegierter für Karl Hehle wird Siegfried Biegger vorgeschlagen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Siegfried Biegger wird statt Karl Hehle als Delegierter in die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Leiblachtal ab sofort entsandt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

16) Änderung der Erklärung zur Gemeindestraße „St.-Martins-Weg“

Aufgrund einer rechtskräftigen Grundteilung gemäß der Vermessungsurkunde der Ender Vermessung ZT GmbH vom 14.03.2023 zu GZ. 4750-22 müssen die daraus entstandenen neuen Trennflächen gemäß § 20 VIbg. Straßengesetz als Gemeindestraße erklärt werden.

Bei der Bearbeitung dieses Beschlusses ist aufgefallen, dass sowohl die Bezeichnung der Gemeindestraße als auch der genaue Verlauf mit der Verordnung aus dem Jahr 1974 nicht mehr übereinstimmen. Aus diesem Grund soll der komplette Verlauf der Gemeindestraße „St.-Martins-Weg“ nunmehr auf den tatsächlichen Verlauf berichtigt werden.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf „Änderung der Gemeindestraßenverordnung 1974“ wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

17) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindevertretungssitzung

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Das Protokoll der 23. Gemeindevertretungssitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

18) Allfälliges

18.1) Anfrage Günther Leithe

Günther Leithe ersucht um ein Update betreffend Hangrutschung Hochreute.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Hang weiter beobachtet werde. Im August sei es zu einem Bewegungsschub gekommen, der Druck verlagere sich daher weiter nach unten. Es herrschte ernsthafte Sorge, dass weitere Gebäude in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Die Kuppe sei abgetragen worden und habe zum gewünschten Erfolg geführt. Dadurch sei die Druckverlagerung nach unten weniger geworden. Die Wildbach- und Lawinenverbauung sei immer vor Ort und setze die Entwässerung und den Damm instand.

18.2) Wortmeldung Franz Valandro

Franz Valandro teilt mit, dass die nunmehr erlassene Campingverordnung aufzeige, wie Gemeindepolitik funktionieren könne. Das Problem sei über Bürger an die Mitglieder der Opposition herangetragen worden. Diese habe dies dem Bürgermeister mitgeteilt, man habe beraten und dann beschlossen. Dies sei ein Musterbeispiel wie Politik und Demokratie auf Gemeindeebene funktionieren könne.

18.3) Wortmeldung Dominik Greißing

Dominik Greißing teilt mit, dass diverse Leute auf ihn zugekommen seien und mitgeteilt hätten, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Lindauer Straße bei der S-Kurve oft nicht eingehalten werde. Er fragt nach, was man gegen diesen Umstand machen könne.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf Landesstraßen nahezu unmöglich sei umzusetzen. Verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie Poller, könnten zu einer gewissen Geschwindigkeitsreduktion führen. Er werde das mitnehmen und dem Ausschuss zur Beratung übergeben.

18.4) Wortmeldung Josef Siebmacher

Josef Siebmacher teilt mit, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass das Amt mitteile, dass die letzte Gebührenverordnung einstimmig in der Gemeindevertretung beschlossen worden sei.

Weiters fragt er betreffend Wasserliefervertrag mit Lochau nach, ob Lochau einen Vorschlag machen werde. Der Bürgermeister erklärt, dass der Vorschlag von Lochau zunächst im Gemeindevorstand behandelt werden würde. Betreffend die Aussage zu Einstimmigkeit werde man die Mitarbeitenden im Amt sensibilisieren.

18.5) Anfrage Katrin Flatz

Katrin Flatz erklärt, dass aufgrund des Hangrutsches einige Häuser und Familien betroffen seien. Es sei auch offen, wie lange die Situation noch andauere. Sie fragt nach, was dies für die betroffenen Familie bedeute und wie diese unterstützt werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass es nicht abschätzbar sei, wie lange die Situation noch anhalte. Viele seien versichert – in dieser Summe sei auch eine temporäre Unterkunft gedeckt. Alle betroffenen Familien hätten eine Unterkunft gefunden. Der Katastrophenfonds des Landes decke teilweise auch jene Kosten ab, die nicht von der Versicherung übernommen werden.

Unterzeichnet,

Andreas Kresser
Bürgermeister

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Mitgezeichnet,

Ing. Mag. Slobodan Tegeltija

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Hörbranz, am 20.11.2023

||GI_PADES_BLOCK_WITHOUT_BORDERS||